

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.94 vom 22. September 2023

BS Appellationsgericht, 2023-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.94

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.94 du 22 septembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.94 del 22 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.2.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.2.2 Mit der von der Verteidigung verfassten Berufungserklärung vom 19. August 2021 (Akten S. 585 ff.), welcher sich der Berufungskläger gemäss Schreiben vom 8. Februar 2022 anschloss (Akten S. 613), ist das vorinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten worden. Eine nachträgliche Ausweitung der Berufung ist nicht mehr möglich. Entgegen den weitergehenden Anträgen in der Berufungsbegründung (vgl. hierzu Sachverhalt) sind die Schuldsprüche wegen der Hinderung einer Amtshandlung und des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die Verrechnung des Kostendepts des Berufungsklägers im Betrage von CHF 1'630.■ mit den erstinstanzlichen Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr in Rechtskraft erwachsen. Ebenso in Rechtskraft erwachsen sind der Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung, die Einstellung des Verfahrens wegen der Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes zufolge Eintritts der Verjährung, die Verfügungen über das Beschlagnahmegut, die Abweisung der Schadenersatzforderung von CHF 899.15 und der Genugtuungsmehrforderung im Betrage von CHF 750.■ von B____ sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren. Angefochten sind demgegenüber die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung und wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, die Strafzumessung, die Genugtuungsforderung von B____ und die

vorinstanzliche Kostenverlegung.

E. 2

2.1 In Bezug auf den Schuldspruch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz wird die Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift (Ziffer 1) grundsätzlich nicht bestritten. Hiernach bestellte der Berufungskläger im Dezember 2011 via Internet in Deutschland eine Softairpistole und führte diese alsdann ohne Bewilligung in die Schweiz ein, wo er sie in der Folge an seinem jeweiligen Wohnort aufbewahrte. Der Berufungskläger macht lediglich geltend, nicht gewusst zu haben, dass der Besitzer einer solchen Softairpistole illegal sei (Berufungsbegründung, S. 4, Rz. 5: «Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz wusste der Berufungskläger nicht, dass der Besitz der vor vielen Jahren im Ausland bestellten Softairpistole verboten ist»).

2.2 Die Vorinstanz stellte mit Recht fest, dass Softairwaffen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. g des Waffengesetzes (SR 514.54; WG) aufgrund ihrer Verwechslungsgefahr mit echten Waffen als «Waffen» gelten. Sie erwo, dass sich der Berufungskläger ■ erst recht als kosovarischer Staatsangehöriger, dem der Besitz einer Waffe schon gemäss Art. 12 Abs. 1 der Waffenverordnung (SR 514.541; WV) untersagt ist ■ über die geltenden Bestimmungen zur Zulässigkeit des Erwerbs und Besitzes einer solchen Waffe hätte informieren müssen, ohne jedoch weiter auf den geltend gemachten Verbotsirrtum einzugehen (vgl. angefochtenes Urteil, S. 5 f.).

2.3 Für den Ausschluss des Verbotsirrtums, wonach der Täter in Kenntnis aller Tatumstände und somit vorsätzlich handelt, aber sein Tun versehentlich für erlaubt hält, genügt bereits die laienhafte Einschätzung, dass das fragliche Verhalten der Rechtsordnung widerspricht (vgl. Niggli/Mäder, in Basler Kommentar, 3. Auflage 2019, Art. 21 StGB N 13 ff. mit weiteren Hinweisen) bzw. das bloss unbestimmte Empfinden, etwas Unrechtes zu tun (so bereits BGE 72 IV 150 E. 3).

Zunächst ist festzustellen, dass sich der Berufungskläger lediglich in Bezug auf den «Besitz» der Softairpistole auf einen Verbotsirrtum beruft (siehe oben, E. 2.1). Er bestreitet also nicht, gewusst zu haben, dass er sich jedenfalls mit dem «Erwerb» einer solchen bzw. mit dem «nichtgewerbsmässigen Verbringen [der Softairpistole] in das schweizerische Staatsgebiet» im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Waffengesetz strafbar machen würde. Entsprechend wurde in der Berufungserklärung vom 19. August 2021 lediglich ein Freispruch vom Vorwurf der einfachen ■ und nicht mehrfachen ■ Widerhandlung gegen das Waffengesetz beantragt (Berufungserklärung, S. 2; vgl. auch der gleichlautende Antrag in der Berufungsbegründung, S. 2). Bereits der Umstand aber, dass der Berufungskläger den Besitz der Waffe für unproblematisch gehalten haben will, obgleich er sich der strafrechtlichen Relevanz deren Erwerbs bzw. Einfuhr durchaus bewusst war, erscheint ausgeschlossen.

Kommt hinzu, dass der Berufungskläger vor den Schranken des Appellationsgerichts selber eingestanden hat, dass die Softairwaffe «kein Kinderspielzeug» sei und er sie aus Sicherheitsgründen in einem Tresor aufbewahrt habe (zweitinstanzliches Protokoll, S. 6). Angesichts seines Bewusstseins um die Gefährlichkeit der Waffe erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass er sich des Waffenbesitzverbots in keiner Weise bewusst gewesen sein will. Auch als juristischer Laie hätte sich der Berufungskläger bei einer solchen Softairwaffe, die einer echten Waffe zum Verwechseln ähnlich sieht und die er selber als einen jedenfalls nicht ungefährlichen Gegenstand einstufte, über eine allfällige Zulässigkeit

betreffend den Besitz informieren müssen, beispielsweise im Internet. Schliesslich erscheint es schleierhaft, wie dem Berufungskläger angesichts seiner kosovarischer Staatsangehörigkeit jedes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf den Waffenbesitz gefehlt haben soll.

Folglich ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger die Rechtswidrigkeit seines Handelns entgegen seinen Behauptungen auch hinsichtlich des Besitzes der Softairwaffe erkannt hat.

2.4 Im Ergebnis ist der hinsichtlich Ziffer 1 der Anklageschrift ergangene Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz zu bestätigen.

E. 3.1

3.1.1 Auch in Bezug auf den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung wird die Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift (Ziffer 3) grundsätzlich nicht bestritten. Sie ergibt sich denn auch aus der Videoaufzeichnung des Parkhauses [...] (so explizit Berufungsbegründung, S. 3):

Hiernach ist es in den frühen Morgenstunden des 11. März 2018 zwischen dem Berufungskläger und B_____ ■ im Beisein von C_____ und D_____ ■ im Parkhaus [...] zu einer Auseinandersetzung gekommen. Dabei packte zuerst B_____ den Berufungskläger und stiess diesen gegen eine ca. 5 Meter entfernte Wand. Der Berufungskläger zeigte vorerst keine Reaktion auf diese aggressive Handlung und entfernte sich alsdann von seinem Kontrahenten. Dieser folgte ihm jedoch und versuchte ihm mit der rechten Hand einen Stoss gegen den Oberkörper zu verpassen. Da der Berufungskläger diesem Schlag ausweichen konnte, verlor B_____ etwas das Gleichgewicht und strauchelte gegen die dortige Wand. Während der Berufungskläger in der Folge rückwärts von B_____ weglief und dabei über einen Betonsockel stolperte, folgte B_____ ihm und schubste ihn, nachdem der Berufungskläger wieder aufgestanden war, gegen die dortige Wand. Daraufhin mischten sich zwei unbeteiligte Männer und eine Frau verbal ins Geschehen ein und versuchten die Situation zu beruhigen. Alsdann umklammerte der Berufungskläger B_____, zog ihn von den drei unbekanntenen Personen weg und stiess ihn gegen eine Wand. Während der nachfolgenden verbalen Auseinandersetzung stiess der Berufungskläger B_____ erneut gegen die Wand und schlug ihm anschliessend mit der Hand in Gesicht, woraufhin sich einer der unbeteiligten Männer einmischte und die beiden Kontrahenten erneut voneinander trennte. Im Verlauf der nachfolgenden verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Berufungskläger und B_____ verpasste der Berufungskläger B_____ mit der rechten Hand mindestens zwei kräftige Schläge gegen den Kopf und stiess ihn wiederum gegen die Wand. Erneut griffen die beiden unbekanntenen Männer ein, packten den Berufungskläger mit vereinten Kräften und hielten ihn während etwa 40 Sekunden zurück. Danach gingen der Berufungskläger und B_____ lautstark diskutierend in Richtung Lift, wobei es zwischen ihnen zu weiteren kleineren Scharmützeln kam. Alsdann zog C_____ B_____ an dessen Kapuzenjacke zurück und versuchte ihn vom Berufungskläger fern zu halten, was ihr vorerst auch gelang. Aus nicht bekanntem Grund ging B_____ dann jedoch plötzlich wieder in Richtung des Berufungsklägers. Dieser wich dabei nach rechts aus, sodass B_____ zu Fall kam. In der Folge zog der Berufungskläger seine Hosen leicht hoch, bewegte sich schnellen Schrittes auf B_____, der gerade am Aufstehen war, zu und trat mit dem rechten Fuss ■ mit voller Wucht ■ gegen dessen Gesicht resp. gegen dessen Kopf. Aufgrund der Heftigkeit des Tritts fiel B_____ nach hinten und blieb während ca. 2 Minuten bewusstlos am Boden liegen.

Der Berufungskläger, der sich zu B_____ hinknien wollte, um ihm zu helfen, wurde von C_____ mehrfach von diesem weggestossen, sodass er schliesslich in Richtung Bahnhof SBB davon ging (vgl. Anklageschrift, Akten S. 434 ff., samt der sichergestellten Aufzeichnung der Videoüberwachung des Parkhauses [...] [nachfolgend: Videoaufnahme]; Polizeirapport, Akten S. 358 ff.).

3.1.2 Die Verteidigung bringt in tatsächlicher Hinsicht vor, die Auseinandersetzung zwischen dem Berufungskläger und B_____ habe von Beginn weg auf der «einzig und allein von B_____ ausgehenden Aggression» gegründet. Er habe «nicht locker» gelassen, bis er vom Berufungskläger mit einem Kick gestoppt worden sei. «Einziger und alleiniger Aggressor der gesamten Auseinandersetzung» sei B_____ gewesen; dieser habe «[i]mmer und immer wieder» angegriffen (Berufungsbegründung, S. 3). Die Aggression habe mit einem völlig überraschenden Angriff angefangen, sei weiter über ständige weitere Attacken bis hin zum «vom Boden Wiederaufstehen» weiter gegangen und habe mit dem Kick des Berufungsklägers geendet. Dieser habe in dieser dynamischen Auseinandersetzung nicht einfach «bis zum juristisch perfekten Moment» zuwarten können. Aus seiner Perspektive habe das Aufstehen «das Aufrechterhalten der Gefahr» bedeutet, weshalb es von ihm auch als Beginn der nächsten Attacke verstanden werden durfte. Die Gefahr sei ihm Moment des Aufstehens noch nicht gebannt gewesen (Berufungsbegründung, S. 4).

3.1.3 Entgegen den Vorbringen der Verteidigung war B_____ nicht der alleinige Aggressor der gesamten Auseinandersetzung. Wenngleich der Berufungskläger auf Frage der Verteidigung hin später behauptete, dass B_____ sich während des gesamten Geschehens nicht beruhigt und «durchgehend» aggressiv gewesen sei, räumte er anlässlich der Berufungsverhandlung auf entsprechenden Vorhalt ein, dass er [der Berufungskläger] der Aggressive gewesen sei, als es losgegangen sei (zweitinstanzliches Protokoll, S. 4).

Einzusehen ist zwar, dass die Aggressionen zu Beginn der Auseinandersetzung von B_____ ausgingen und sie für den Berufungskläger wohl auch überraschend kamen. Diese «Aggressionen» beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf ein Wegstossen bzw. -schubsen, wobei sich der Berufungskläger davon kaum beeindruckt liess. So ist auf der Aufnahme der Überwachungskamera ersichtlich, wie der Berufungskläger grinst, nachdem B_____ ihn zu Beginn der Auseinandersetzung gepackt und an die Wand gedrückt hat (vgl. Videoaufnahme ab 06:30:40; Polizeirapport, Akten S. 359). Als B_____ daraufhin versuchte, ihm einen Stoss gegen den Oberkörper zu versetzen, konnte der Berufungskläger diesen ohne Schwierigkeiten so ablenken, dass B_____ selber gegen die Wand strauchelte. Als B_____ sodann wieder auf den Berufungskläger zuing und dieser rücklings über den Betonsockel stolperte, wurde er von B_____ «lediglich» ein weiteres Mal «geschubst» (vgl. Polizeirapport, Akten S. 359). Dass B_____ ihn «ein oder zweimal geschlagen» habe, so die Behauptung des Berufungsklägers vor den Schranken des Appellationsgerichts (zweitinstanzliches Protokoll, S. 3 und S. 5: «er hat mich auch geschlagen»), ist anhand der sichergestellten und anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals gesichteten Videoaufnahmen widerlegt.

Von da an war es der Berufungskläger, der ■ nach der Intervention von drei unbekanntem Personen ■ plötzlich ein aggressives Verhalten an den Tag legte, während B_____ sich mehrheitlich passiv verhielt. Dabei begnügte sich der Berufungskläger nicht mit einem vergleichbaren Wegschubsen; vielmehr stiess er B_____ mehrfach ■ mit zunehmender Heftigkeit ■ gegen die Wand und versetzte diesem ■ entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (angefochtenes Urteil, S. 7) ■ insgesamt drei Schläge in Richtung Gesicht (vgl.

Videoaufnahme ab 6:34:15 sowie oben E. 3.1.1). Dabei wiesen zumindest die beiden letzten Schläge zwangsläufig eine gewisse Intensität auf, zumal der Berufungskläger für den zweiten Schlag ausholte, er vor dem dritten Schlag beide Hände auf Kopfhöhe in einer für den Kampfsport typischen Grundstellung hielt und beide Mal der Kopf und Oberkörper von B_____ durch die Wucht der letzten beiden Schläge zur Seite wegkippte (vgl. Polizeirapport, Akten S. 359 f.). In dieser ■ zeitlich längeren ■ Phase der Auseinandersetzung war es allein der Berufungskläger der B_____ angriff, und nicht umgekehrt.

Erst ganz am Schluss der Auseinandersetzung, ging B_____ erneut auf den Berufungskläger los, wobei dieser ihm ■ wie schon zu Beginn des Streits ■ problemlos ausweichen konnte, ehe er zum Fusstritt ansetzte, als B_____ noch am Boden im Begriff war, aufzustehen.

E. 3.2

3.2.1 Insofern die Verteidigung in rechtlicher Hinsicht ■ subeventualiter ■ die Subsumtion der Vorinstanz, wonach der Berufungskläger mit seinem Verhalten den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung begangen habe, beanstandet (Berufungsbegründung, S. 5), lässt sie eine Begründung gänzlich vermissen, weshalb diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (angefochtenes Urteil, S. 9 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wer jemandem, der sich am Boden befindet oder erst gerade am Aufstehen ist, mit Wissen und Willen ■ und nota bene mit Anlauf ■ einen derart heftigen Fusstritt ins Gesicht versetzt, dass das Opfer nach hinten fällt und bewusstlos liegen bleibt, nimmt nach herrschender bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine schwere Verletzung ohne Weiteres in Kauf. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht auf Eventualvorsatz geschlossen.

3.2.2 Weiter macht die Verteidigung geltend, der Fusstritt müsse «aufgrund einer Notwehrsituation, eventualiter aufgrund einer Putativnotwehrsituation», straffrei sein. Die Gefahr, die von B_____ ausgegangen sei, sei im Zeitpunkt des Kicks noch nicht gebannt gewesen (Berufungsbegründung, S. 4). Abgesehen davon aber, dass eine «Gefahr» für sich allein höchstens eine Notstandssituation, nicht aber die geltend gemachte (Putativ-)■Notwehrlage begründen kann (dazu sogleich), scheidet eine solche beim hier zugrunde gelegten Sachverhalt (E. 3.1.1 und 3.1.3) aus:

3.2.2.1 Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (sog. rechtfertigende Notwehr, Art. 15 StGB). Ein Fall von Putativnotwehr ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff im Sinne von Art. 15 StGB gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend (BGE 129 IV 6 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen; BGer 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB; BGer 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 1.1.3, 6B_281/2014 vom 11. November 2014 E. 2.3.2). Die blosser Vorstellung von der Möglichkeit eines Angriffs genügt nicht für die Annahme einer Putativnotwehrsituation (BGE 147 IV 193 E. 1.4.5 mit weiteren Hinweisen). Der vermeintlich Angegriffene muss vielmehr Umstände glaubhaft machen, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage (BGer 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art.

13 Abs. 2 StGB).

Der Angriff im Sinne von Art. 15 StGB muss unmittelbar sein. Als unmittelbar gilt ein Angriff, sobald die Rechtsgutverletzung entweder bereits im Gange, also gegenwärtig ist und noch andauert, oder unmittelbar droht. Dabei ist die Bedrohung durch einen Angriff unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist, sodass mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr verlangt vom Angegriffenen damit nicht, dass er mit einer Reaktion zuwartet, bis es für eine Abwehr zu spät ist. Doch setzt die Unmittelbarkeit der Bedrohung voraus, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Solche Anzeichen liegen namentlich vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampf vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Der Angriff droht mit anderen Worten nicht erst unmittelbar, wenn es für den Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern bereits, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss. Handlungen, die lediglich darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (Niggli/Göhlich, in Basler Kommentar, 3. Auflage 2019, Art. 15 StGB N 18; BGer 6B_182/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2.2, 6B_205/2019 vom 9. August 2019 E. 2.3.1, 6B_303/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3).

Das Gesetz regelt nur den quantitativen, intensiven Notwehrexzess, bei dem der Täter auf einen unmittelbar drohenden Angriff übermässig reagiert. Es regelt hingegen nicht auch den qualitativen, extensiven Exzess, bei welchem der Täter in einem Zeitpunkt handelt, in dem ein Angriff noch nicht oder nicht mehr unmittelbar droht. Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt bei einem extensiven Notwehrexzess keine Notwehrsituation vor und auch Art. 16 StGB gelangt nicht zur Anwendung (BGer 6B_853/2016 vom 18. Oktober 2017 E. 2.2.1 und 3.2.3 m.w.H).

Im Übrigen entfällt das Notwehrrecht nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts jedenfalls dann, wenn der Angriff vorsätzlich provoziert wurde (BGE 142 IV 14 E. 5.3, 136 IV 49 E. 4.1; Niggli/Göhlich, a.a.O., Art. 15 StGB N 45 ff.; Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

E. 4

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, wiegt das Verschulden des Berufungsklägers in objektiver Hinsicht angesichts des plötzlichen, kräftigen Fusstritts gegen den Kopf erheblich. Der Kick erfolgte unvermittelt, mit Anlauf, als das Opfer sich noch am Boden befand, was von einer gewissen Rücksichtslosigkeit zeugt. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist aber strafmildernd zu berücksichtigen, dass dieser Tritt nicht von vornherein geplant war, sondern «der Kulminationspunkt einer eskalierenden Auseinandersetzung» darstellte (vgl. angefochtenes Urteil, S. 11). Insgesamt würde für das vollendete Delikt in objektiver Hinsicht eine Strafe von 24 Monaten angemessen erscheinen.

Zur subjektiven Tatschwere ist zunächst festzustellen, dass dem Berufungskläger kein direkter Vorsatz angelastet wird und sich sein Eventualvorsatz entlastend auswirkt. Zudem ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Geschädigte ihn gerade zu Beginn der Auseinandersetzung immer wieder tätlich provozierte und jener damit nicht unerheblich zur

Auseinandersetzung beitrug (vgl. hierzu die Einvernahme von B_____ vom 13. März 2018, Akten S. 375 und 377, wonach er sich entschuldigt habe und auch er einen Teil der Schuld trage). Zudem verhielt sich der Berufungskläger trotz der Provokation zu Beginn der Auseinandersetzung zunächst defensiv, ehe er die aggressivere Rolle übernahm. Aufgrund dieser Umstände wäre die für das vollendete Delikt festgesetzte Strafe um 4 Monaten auf 20 Monaten zu reduzieren.

Dass es vorliegend beim Versuchsstadium geblieben ist, ist einzig dem Zufall zu verdanken. Das Ausbleiben des Taterfolges trotz der bereits vollzogenen Tathandlung ist folglich nicht auf das Verhalten des Berufungsklägers zurückzuführen und somit schuldunabhängig erfolgt. Insgesamt ist dem Umstand, dass es beim Versuch einer schweren Körperverletzung geblieben ist bzw. der Geschädigte nach einer kurzen Bewusstlosigkeit und dem Spitalaufenthalt keine bleibenden Folgen davongetragen hat, dennoch in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer vergleichsweise geringen Reduktion um ein Fünftel Rechnung zu tragen und die Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von B_____ somit auf 16 Monate festzusetzen.

Ogleich der Berufungskläger zum Schluss der Berufungsverhandlung plötzlich noch in Abrede zu stellen versuchte, dass er die Nasenbeinfraktur des Geschädigten mit seinem Fusstritt verursacht hat (vgl. zweitinstanzliches Protokoll, S. 7: «() und als ich gesehen habe, dass er wieder auf den Beinen ist, dann ging ich sofort wieder weg. Und dort hätte man auch sehen sollen, dass etwas mit seiner Nase nicht gut gewesen ist. Und das hatte er in diesem Moment nicht gehabt»), erscheint aufgrund der tätigen Reue dennoch eine vergleichsweise geringe Reduktion von einem Monat angebracht, zumal der Berufungskläger sich bei B_____ mit einer Flasche Wein entschuldigt haben will.

Insgesamt ist die Freiheitsstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung somit auf 15 Monate festzusetzen, womit der vorinstanzlichen Einschätzung im Ergebnis gefolgt werden kann.

4.2.4.1 Als nächstes ist die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu behandeln. Der Berufungskläger wurde wegen Besitzes von 989.4 Gramm Marihuana und 187.3 Gramm Haschisch (Anklageziffer 2.a) einerseits und wegen Besitzes von weiteren 70.5 Gramm Marihuana (Anklageziffer 2.c) andererseits schuldig gesprochen. Die Vorinstanz beurteilte das objektive und subjektive Tatverschulden des Berufungsklägers zutreffend, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (angefochtenes Urteil, S. 11 f.). Auch die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach hierfür insgesamt eine Strafe von 4 Monaten angezeigt sei, erscheint angemessen. Präzisierend ist festzuhalten, dass für die erste Widerhandlung gemäss Anklageziffer 2.a) eine solche von 3 Monaten, d.h. 90 Tagessätzen, und für die zweite Widerhandlung gemäss Anklageziffer 2.c) ■ schon angesichts der deutlich geringeren Mengen an Betäubungsmitteln ■ eine solche von 1 Monat, d.h. 30 Tagessätzen, als (hypothetische) Einsatzstrafen festzusetzen sind und diese zur Bildung der Gesamtstrafe nicht zu kumulieren, sondern zu asperieren sind (vgl. E. 4.1.1 und unten, E. 4.2.4.4).

4.2.4.2 Die Vorinstanz setzte für die Hinderung einer Amtshandlung praxisgemäss eine hypothetische Geldstrafe von 10 Tagessätzen fest. Diesem Ergebnis kann sich das Appellationsgericht ohne Weiteres anschliessen, zumal es dem in den Strafmassrichtlinien der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Strafmass entspricht.

4.2.4.3 Schliesslich sieht Art. 33 Abs. 1 lit. a WG für die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Der Berufungskläger beging die (mehrfache) Widerhandlung gegen das Waffengesetz teilweise bevor er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Mai 2014 wegen Drohung und Tötlichkeiten u.a. zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 210.■ verurteilt worden ist. Gedanklich müsste also für die Einfuhr und den Besitz der Waffe bis zum 28. Mai 2014 eine teilweise Zusatzstrafe zum vorgenannten Strafbefehl festgesetzt und diese dann mit der vorliegend zu bildenden Gesamtstrafe kumuliert werden (siehe oben, E. 4.1.2). Davon kann in casu jedoch abgesehen werden. Zum einen, weil zwischen den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Mai 2014 geahndeten Delikten und der (mehrfachen) Widerhandlung gegen das Waffengesetz keinerlei Zusammenhang besteht, weshalb sich eine Asperation der hypothetischen Zusatzstrafe nicht gerechtfertigt hätte, zum anderen, weil die von der Vorinstanz festgesetzte Geldstrafe mangels Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht zum Nachteil des Berufungsklägers abgeändert werden soll (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Vorinstanz setzte für die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz insgesamt eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen fest. Wenngleich ■ in Beachtung des in dubio pro reo Grundsatzes ■ davon auszugehen ist, dass der Berufungskläger die Waffe über diesen relativ langen Zeitraum hinweg hauptsächlich im Tresor aufbewahrt hielt und es sich bei einer Softairpistole in objektiver Hinsicht auch nicht um einen besonders gefährlichen Gegenstand handelt, wären für die unrechtmässige Einfuhr und den Besitz der Waffe weit höhere hypothetische Einsatzstrafen festzusetzen gewesen bzw. hätte sich allein schon für den vom 29. Mai 2014 bis zum 21. Dezember 2017 anhaltenden Besitz eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen gerechtfertigt.

Im Ergebnis bleibt es demnach bei der vorinstanzlich festgelegten hypothetischen Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ab dem 29. Mai 2014, wobei damit zugleich die gedanklich zu bestimmende Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Mai 2014 für die Einfuhr und den Besitz der Waffe bis zum 28. Mai 2014 abgegolten ist.

4.2.4.4 Es rechtfertigt sich daher in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB folgende Gesamtstrafenbildung vorzunehmen:

Die Einsatzstrafe für die erste Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz von 90 Tagessätzen wird um weitere 20 Tagessätze für die zweite Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erhöht. Des Weiteren hat eine Erhöhung für die Hinderung einer Amtshandlung sowie die Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu erfolgen, wobei die hypothetischen Einsatzstrafen nicht ■ wie im vorinstanzlichen Urteil (S. 12) ■ zu kumulieren, sondern zu asperieren sind. Angesichts des engen sachlichen und zeitlichen Konnexes zwischen der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und der Hinderung einer Amtshandlung rechtfertigt sich hierfür lediglich eine Erhöhung um 5 Tagessätze. Für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist die Gesamtstrafe um weitere 15 Tagessätze zu erhöhen.

4.2.4.5 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius ist der Tagessatz auf CHF 100.■ festzusetzen, zumal der Berufungskläger keine Gründe geltend macht ■ und solche auch nicht ersichtlich sind ■, welche eine Reduktion des festgelegten Tagessatzes rechtfertigen würden. Die Vorinstanz

ging zwar von einem leicht höheren Einkommen von monatlich CHF 4'500.■ aus (angefochtenes Urteil, S. 12), während der Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung ein solches von CHF 4'000.■ angab (zweitinstanzliches Protokoll, S. 2). Da der Berufungskläger aber keine ausserordentlichen Ausgaben geltend macht (vgl. ebenso zweitinstanzliches Protokoll, S. 2), ergibt die zutreffende Berechnungsgrundlage der Vorinstanz (Einkommen, abzüglich der üblichen 25 %, geteilt durch 30) bei einem monatlichen Einkommen von CHF 4'000.■ eine Tagessatzhöhe von CHF 100.■.

4.2.5 Mangels einschlägiger Vorstrafen des Berufungsklägers ist die Täterkomponente ■ mit der Vorinstanz (angefochtenes Urteil, S. 12) ■ als neutral zu werten. Der Berufungskläger hat in der Zwischenzeit zwar einen tragischen Unfall erlitten und ist in seiner Motorik eingeschränkt sowie psychisch belastet (zweitinstanzliches Protokoll, S. 2). Dies steht jedoch in keinem Zusammenhang zu seiner hier in Frage stehenden Delinquenz.

4.2.6 Zusammenfassend wird der Berufungskläger damit zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten und einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 100.■ verurteilt.

Dem Berufungskläger ist ■ auch hier schon unter Berücksichtigung des vorliegend zu beachtenden Verschlechterungsverbots ■ der bedingte Vollzug sowohl für die Freiheitsstrafe wie auch für die Geldstrafe zu gewähren, wobei seine Legalprognose ohnehin positiv zu beurteilen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB). Entsprechend ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben und die Probezeit ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ auf die Mindestdauer von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) festzulegen. An die Freiheitsstrafe wird die ausgestandene Haft in Anwendung von Art. 51 StGB angerechnet.

E. 5

Nachdem die Verteidigung die Abweisung der Zivilforderung von B____ lediglich mit dem zugleich beantragten Freispruch vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung begründet (vgl. Berufungsbegründung, Akten S. 9), kann diesbezüglich vollumfänglich auf die schlüssige Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil, S. 14 f.), nachdem vorliegend auch der vorinstanzliche Schuldspruch in diesem Zusammenhang zu bestätigen ist (siehe oben, E. 3). Nachvollziehbar erscheint insbesondere auch die hälftige Kürzung der Genugtuungsforderung zufolge des Selbstverschuldens des Opfers.

E. 6

6.1 Die schuldiggesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Da der Berufungskläger auch im zweitinstanzlichen Verfahren schuldig gesprochen wird, sind ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie die erstinstanzliche Urteilsgebühr aufzuerlegen. Demgemäss trägt er Verfahrenskosten im Betrage von CHF 7'113.■ sowie eine Urteilsgebühr von CHF 6'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren.

6.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Der

Berufungskläger unterliegt vorliegend mit seiner Berufung vollumfänglich. Die einzelnen Punkte, in denen er durchdringt, so etwa bei der Strafzumessung, wurden seitens der Verteidigung nicht vorgebracht, sondern von Amtes wegen berichtet. Unter diesen Umständen hätte er die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr sowie allfällige übrige Auslagen zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Da dem Berufungskläger jedoch für das erstinstanzliche Urteil eine ausserordentlich hohe Urteilsgebühr auferlegt wurde, die im Übrigen mit keiner einzigen Erwägung begründet wurde, wird umständehalber auf die Auferlegung der zweitinstanzlichen Kosten verzichtet.

6.3 Für die zweite Instanz wird der amtlichen Verteidigerin, [...], ein Honorar gemäss Honorarnote vom 21. September 2023 (zuzüglich eines Aufwands von 2 Stunden à CHF 200.■ für die Berufungsverhandlung) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt ■ auch hinsichtlich der in Rechtskraft erwachsenen Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren ■ vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.